

# **Satzung des Borener SV e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft**

- (1) Der Verein führt den Namen "Borener SV e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kappeln eingetragen.
- (2) Der Verein wurde am 28. April 1981 gegründet und hat seinen Sitz in Boren.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein sowie der ihm angeschlossenen Verbände.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Boren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von zwei Monaten einzuhalten ist.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vereinsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vereinsrat dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vereinsrates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es werden von Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen um Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vereinsrat erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

## **§ 7 Organe des Vereins; Sportjugend**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsrat und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Jugend des Vereins ist in der Jugendgemeinschaft (Sportjugend) zusammengeschlossen. Sie bezweckt die freiwillige, selbständige Übernahme und Ausführung der Aufgaben der sportlichen und überfachlichen Jugendarbeit. Die Jugendgemeinschaft führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbstständig. Sie wird durch den von der Jugendgemeinschaft gewählten Jugendwart vertreten. Die Grundsätze für die Vereinsjugendarbeit sind in einer Jugendordnung festgelegt.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schatzmeister/in,
  - d) dem/der Sportwart/in,
  - e) dem/der Schriftführer/in
  - f) dem/der Jugendwart/in.
- (2) Den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeisterin. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert unter 500,- Euro können von jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzeln vorgenommen werden.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins. Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
  - d) Beschlußfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Vereinsrates herbeiführen.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Jedes Vorstandsmitglied nach § 8 Abs. 1 (a-e) wird von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der/die Vorsitzende (a) und der/die Schatzmeister/in (c), in Jahren mit gerader Jahreszahl der/die stellvertretende Vorsitzende (b) und der/die Sportwart/in (d) und der/die Schriftführer/in (e) neu gewählt.
- (3) Der/die Jugendwart/in (e) wird jedes Jahr von der Jugendversammlung gewählt. Seine/ihre Wahl ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (4) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 12 Vereinsrat**

- (1) Der Vereinsrat besteht aus
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes
  - b) je einem/einer Vertreter/in der Abteilungen des Vereins
  - c) zwei Beisitzer/innen
  - d) weiteren Mitgliedern gemäß nachfolgenden Absätzen.
- (2) Die Vertreter der Abteilungen (b) werden von den Abteilungen bestimmt. Die Beisitzer/innen (c) werden von der Jahreshauptversammlung gewählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann in geeigneten Fällen bis zu drei weitere Beisitzer mit besonderen Aufgabenstellungen in den Vereinsrat wählen.
- (4) Der Vereinsrat selbst kann in geeigneten Fällen weitere Mitglieder in den Vereinsrat berufen. Diese nehmen beratend an den Sitzungen teil und haben kein Stimmrecht.
- (5) Ehrenvorsitzende nehmen beratend an den Sitzungen des Vereinsrates teil.
- (6) Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Vereinsrates gilt § 11 der Satzung entsprechend.

## **§ 13 Zuständigkeit des Vereinsrats**

Der Vereinsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
- b) Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
- c) Beschlussfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
- d) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von Bedeutung auf Antrag des Vorstandes;
- e) Berufung von beratenden Mitgliedern in den Vereinsrat.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung ist jedes volljährige Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vereinsrat aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstands gemäß § 8 Abs. 1 (a-e);
- e) Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendwarts;
- f) Wahl der Beisitzer im Vereinsrat gemäß § 12;
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins;
- i) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vereinsrates;
- j) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

### **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt durch öffentlichen Aushang an den Sportanlagen des Vereins in Boren.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun

Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 18 Abteilungen**

- (1) Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
- (2) Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden, bei denen auch die Abteilungsleiter zu wählen sind.
- (3) Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern im Vereinsrat zu beantragen oder anzuregen.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Boren (Abs. 4 § 2).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Satzung vom 28. April 1981  
Letzte Änderung am 23. März 2001